

# Verweisungen

## Vom Zitat zum Informationstransfer

---

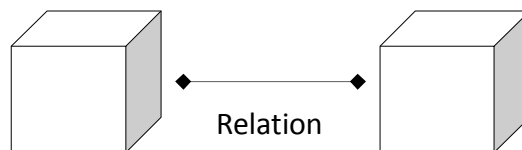
*Friedrich Lachmayer / Vytautas Cyras / Harald Hoffmann*

### 1. Relationen

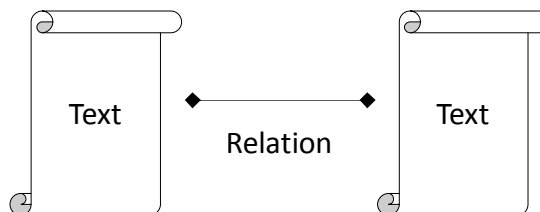
Verweisungen sind in der modernen Rechtsordnung ein expliziter Ausdruck des Systemkontextes.

Im Sinne der systematischen Interpretation erleichtern sie es, von einem Text zu einem anderen relevanten Text zu gelangen. Sie sind ein Hilfsmittel der modernen Gesetzestechnik, doch wie jede Zutat bedarf es der richtigen Dosierung, und diese Grenze wird bei den Verweisungen sehr oft überzogen.

Systematisch gesehen gehen die Verweisungen auf Relationen zurück, letztlich auf die Beziehung zwischen zwei Elementen.



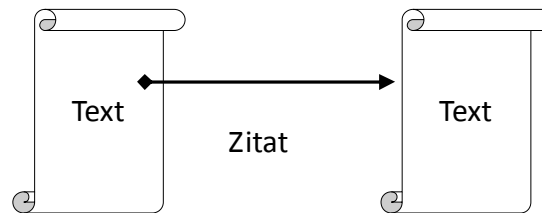
Diese Elemente können ganz Verschiedenes sein, etwa Fakten oder auch Texte.



Die rechtlichen Verweisungen, um die es hier geht, haben ihren theoretischen Ausgangspunkt in der Relation von einem Text zu einem anderen Text.

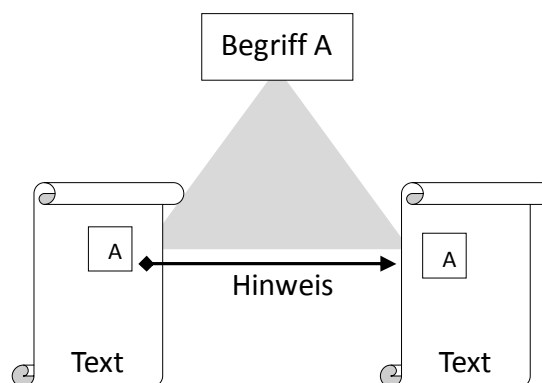
## 2. Zitat

Die einfachste Form ist ein Zitat, bei dem eine Information mit einer anderen Information verbunden wird. Damit wird die Relation explizit gemacht.



## 3. Hinweis

Der Text ist freilich nur die umfassende Einheit, denn beim Recht geht es im Wesentlichen um Begriffe und um Normen. Bei Interpretationen wird der Begriff, wird die Norm als *tertium* mitgedacht.



Enthält zum Beispiel ein Text den Begriff A und ein anderer ebenfalls den Begriff A, so wird bei der juristischen Interpretation meist der Begriff A als eigenständiges *tertium* einbezogen:

Die Begriffe sind aber nicht kontextlos. Der unmittelbare Kontext eines Rechtsbegriffes ist die Norm, in der er sich befindet. *Hans Kelsen* hat dies mit der Konstruktion des "modal indifferenten Substrates" - MIS thematisiert. Demnach ist die Norm der Modus des Sollens, der als Subelemente Begriffe enthält.

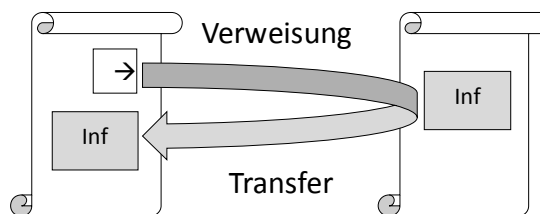
Wird der Begriff A von der Norm abstrahiert, so bildet er ein *tertium* im Sinne eines modal indifferenten Substrates - MIS.

Eine Art der rechtlichen Verweisungen besteht in erläuternden Hinweisen. Der verwiesene Bereich enthält entweder den Begriff selbst im Sinne eines MIS, etwa in Form einer Legaldefinition, oder eine andere Textstelle mit dem Begriff A in einem gleichen oder einem anderen Kontext:

Die Funktion des Hinweises liegt darin, den textuellen Zusammenhang explizit zu machen und damit eine systematische Interpretation zu erleichtern.

#### 4. Verweisung als Informationstransfer

Die stärkste Stufe der Verweisung liegt dann vor, wenn es zu einem Informationstransfer kommt, der freilich unterschiedlich ausgestaltet sein kann.



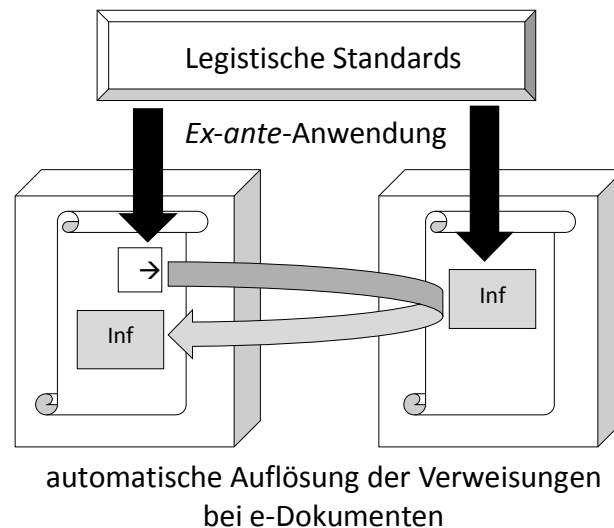
Der Informationstransfer ist zumeist freilich nicht völlig klar und transparent, sondern geschieht erst mittels der Interpretation, die wiederum als ein gesondertes Geschehen den jeweiligen zeitlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen unterliegt. Es kann Verschiedenes übernommen werden: Begriffsinhalte ebenso wie Normen oder situative Kontexte.

#### 5. Automatische Auflösung von Verweisung

Es ist nicht einfach, die Methoden der Rechtsinformatik auf traditionell hergestellten Rechtstexten aufzusetzen. Dies lässt sich mit dem Gegensatz von *ex post* und *ex ante* beschreiben. Werden die Instrumente der Rechtsinformatik bloß *ex post* auf traditionelle Rechtstexte angewendet, dann weisen diese Ausgangstexte meist nicht jene formale Tiefenstruktur auf, wie dies optimal wäre. Die traditionelle Rechtsproduktion zielt auf die

menschliche Interpretation ab und das funktioniert auch mehr oder weniger elastisch und effektiv seit Jahrhunderten.

Die Maschine hat zwar noch weit darüber hinausgehende Möglichkeiten, doch sind diese vorwiegend syntaktisch konzipiert und der Bereich der semantischen Interpretation liegt grundsätzlich noch außerhalb des derzeitigen *status quo*.



Werden die aktiven wie die passiven Verweisungstexte von vornherein unter Beachtung neu konzipierter legislativer Standards produziert, dann wird es in Zukunft auch möglich sein, den Großteil der Verweisungen automatisch aufzulösen.

Das ist sicherlich für die Mehrzahl der rechtlichen Texte ein gangbarer Weg, vor allem wenn diese Regelungen auf Formularverfahren abgestellt sind.

Bei den sogenannten *hard cases* hingegen wird nach wie vor eine professionelle menschliche Interpretation, insbesondere auch der rechtlichen Systemzusammenhänge, wie sie in den Verweisungen zum Ausdruck kommen, unvermeidbar sein.